



Rennbahngemeinde Hoppegarten

<u>Art des Dokuments:</u> Zu TOP ö 10 des HFA 30.11.2023	<u>Thema:</u> Stand Jahresabschlüsse	<u>Verantwortlich:</u> Fachbereich II	<u>Status:</u> ö	<u>Datum:</u> 24.11.2023
--	---	--	---------------------	-----------------------------

Kann der Stellenplan getrennt vom Haushaltsplan beschlossen werden?

Ja, der Stellenplan kann getrennt vom Haushalt beschlossen werden. Jedoch ist er gemäß § 3 (2) Nr. 6 KomHKV Bbg dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

Eine haushaltsrechtliche Genehmigung des Stellenplans ist nicht vorgesehen. Im Rahmen der allgemeinen Rechtsaufsicht hat die Kommunalaufsichtsbehörde jedoch zu prüfen, ob die Personalwirtschaft der Gemeinde mit dem geltenden Recht im Einklang steht. Der Stellenplan stellt die Grundlage für die Personalwirtschaft der Gemeinde dar und ist nach § 3 (2) Nr. 6 KomHKV Bbg Anlage des Haushaltsplans. Der Stellenplan ist die Grundlage für die Veranschlagung der Personalausgaben der Gemeinde. Gleichwohl müssen die veranschlagten Mittel und die Ausweisungen im Stellenplan nicht identisch sein, da für die Personalaufwendungen nach § 20 (3) KomHKV von dem im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen auszugehen ist. Durch die Einbeziehung des Stellenplans als Anlage zum Haushaltsplan wird die Verbindung zwischen Stellenplan als Grundlage der Verwaltung mit Stellen für die Bediensteten, die für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben benötigt werden und den durch die Beschäftigung dieser Mitarbeiter entstehenden Personalaufwendungen, die im Haushaltsplan zu veranschlagen sind, hergestellt.

Gemäß MIK Rundschreiben in kommunalen Angelegenheiten zur Anwendung des doppelten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und Außerkraftsetzung eines Runderlasses vom 04.01.2018 Stellenplanänderung in der vorläufigen Haushaltsführung wird auch noch einmal klargestellt, dass „der Haushaltsplan gemäß § 66 Abs. 1 BbgKVerf Teil der Haushaltssatzung ist. Dem Haushaltsplan ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 KomHKV der Stellenplan beizufügen. Die Haushaltssatzung tritt gemäß § 65 Abs. 3 BbgKVerf mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Das Haushaltsjahr ist gemäß § 65 Abs. 4 BbgKVerf das Kalenderjahr. Damit tritt die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan am 31.12. eines jeden Jahres außer Kraft.“

Hinsichtlich der Geltungsdauer des Stellenplanes als Anlage zum Haushaltsplan existiert keine explizite Regelung, da die Regelungen über den Stellenplan mit der Einführung der Doppik in der Kommunalverfassung entfallen sind.

Untergesetzlich sind die Regelungen in der KomHKV einschlägig. Grundsätzlich hat der Stellenplan gemäß § 9 KomHKV für jeden nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer eine Stelle und für jeden Beamten eine Planstelle im Haushaltsjahr auszuweisen. Der Stellenplan ist als Obergrenze einzuhalten. Abweichungen sind gemäß § 9 KomHKV nur zulässig, soweit sie auf Grund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind; in allen übrigen Fällen muss der Stellenplan förmlich geändert werden. Dies ist gemäß § 9 Satz 3 KomHKV durch einen Beschluss der Gemeindevertretung möglich; eine Änderung setzt jedoch naturgemäß voraus, dass ein wirksamer Stellenplan vorliegt.“

Darüber hinaus wird im Rundschreiben explizit Stellung zu Änderung des Stellenplanes in der vorläufigen Haushaltsführung genommen. Darin heißt es:

„Obwohl die Kommunalverfassung eine entsprechende ausdrückliche Regelung nicht (mehr) enthält, muss der Stellenplan des Vorjahres nach hiesiger Rechtsauffassung bis zum Erlass einer rechtskräftigen Haushaltssatzung für das neue Haushaltsjahr weitergelten, damit die Beamten und Tarifbeschäftigten weiter beschäftigt werden können. „Auch, wenn im Kommunalrecht keine mit 49 LHO (Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.) vergleichbare Regelung existiert, müssen die

Planstellen und damit der Stellenplan für die Besoldung und Tarifvergütung weiter existent sein.

Eine Änderung des weitergeltenden Stellenplanes aus dem Vorjahr wird durch die geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Allerdings werden die Möglichkeiten sowohl der (Neu)Besetzung von im weitergeltenden Stellenplan bereits enthaltenen Stellen als auch der Schaffung neuer Stellen durch eine Änderung des weitergeltenden Stellenplanes von den Vorschriften des § 69 BbgKVerf zur vorläufigen Haushaltsführung begrenzt. Im Sinne dieser Vorschrift dürfen finanzwirtschaftlich relevante Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn und soweit eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die Maßnahmen für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.“

Zusammenfassend lässt sich daraus ableiten, dass der Stellenplan aus dem Vorjahr so lange seine gültig behält, bis eine Änderung, durch Schaffung neuer Stellen, von Nöten wird. Denn sollte die Gemeinde unter Umständen ein ganzes Jahr in der vorläufigen Haushaltsführung verbleiben, würden auch erst ggfls. Im Folgejahr ein neuer Stellenplan beschlossen werden. Eine gesondert gesetzliche Regelung, welche bestimmt, dass der Stellenplan jährlich neu zu beschließen ist, gibt es nicht.



Sven Siebert
Bürgermeister